

Merkblatt – Ich bin ein/e Deutsche/r

Hinweis

Dieses Merkblatt ist für diejenigen, die den Abstammungsnachweis nach Art. 116 GG erbracht haben. Mit oder ohne Apostille. Mit Apostille ist sie International gültig.

Staatsangehörigkeit

Ich bin ein/e Deutsche/r im Sinne des Art 116 GG.

Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, notariell nachgewiesen (somit Reichs-Deutsche/r vom Kaiserreich).

Mir darf die deutsche Staatsangehörigkeit **nicht entzogen** werden, Art 16 GG.

Weiterführende Informationen

Grundgesetz (GG)

Art 16 GG

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Art 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB oder auch BGBEG)

Art 5 – Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Art 50

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

Deutsches Kaiserreich ist die retrospektive Bezeichnung für die Phase des Deutschen Reichs von 1871 bis 1918 (Wikipedia).

Die Aufhebung ergibt sich durch das Beantragen des Personalausweises.

Völkerrecht

Grundgesetz (GG)

Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Politische Verdächtigung

Politische Verdächtigung z. B. als Reichsbürger.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 241a – Politische Verdächtigung

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Links

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB oder auch BGBEG) – Art 5 – Personalstatut

- <https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377>

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB oder auch BGBEG) – Art 50

- <https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG035900377>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Art 16

- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Art 25

- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_25.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Art 116

- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html

Strafgesetzbuch (StGB) – § 241a – Politische Verdächtigung

- https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_241a.html